

S a t z u n g

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Gemeinde Oyten, Ortschaft Bassen Abrundungssatzung "Grenzweg"

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229, in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253, in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am ~~15.03.1994~~ folgende Abrundungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Geltungsbereiches

Die Grenzen für die Abrundungssatzung "Grenzweg" werden hiermit festgelegt.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Flur 17, Gemarkung Bassen,
Flurstücke - ganz: 314/7, 314/8, 314/10, 314/21, 315/12, 315/13,
318/15, 318/19 und 318/20.

Flurstücke - teilweise: 315/10, 319, 320, 325 und 364.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte 17 der Gemarkung Bassen im Maßstab rd. 1 : 1.000 gekennzeichnet (Anlage 1).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und mit der Aufschrift
- Anlage 1 zur Abrundungssatzung "Grenzweg" - versehen.

§ 2

Festsetzungen

Bei der im Geltungsbereich umfaßten Fläche handelt es sich um ein dörflich gemischtes Wohngebiet.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig:

- Einzel- und Doppelhäuser mit einer Höchstzahl von zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus und vier Wohneinheiten pro Doppelhaus sowie
- Stallungen für Tierhaltung bis zu 100 qm Grundfläche je 1.000 qm Grundstücksfläche

- untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (in der Fassung vom 23.01.1990 -BGBI. S. 127- in der zur Zeit gültigen Fassung), erforderliche Stellplätze und Garagen.

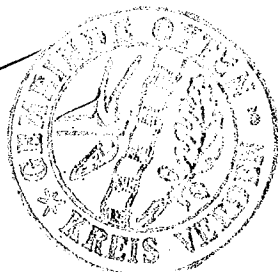
§ 3


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, 16.03.1994


Bürgermeister




Gemeindedirektor

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 20.12.1993 dem Entwurf der Abrundungssatzung "Grenzweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 34 (5) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.01.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Abrundungssatzung "Grenzweg" und der Begründung haben vom 13.01.1994 bis 13.02.1994 gem. § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegt.

Oyten, den 16.03.1994



L.V. [Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Oyten hat die Abrundungssatzung "Grenzweg" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 34 (4) BauGB in seiner Sitzung am 15.03.1994 als Satzung gem. § 34 (4) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Oyten, den 16.03.1994



L.V. [Signature]
Gemeindedirektor

Die Abrundungssatzung "Grenzweg" ist dem Landkreis Verden mit Bericht vom 29.03.1994 gem. § 34 (5) BauGB in Verb. mit § 11 BauGB angezeigt worden.

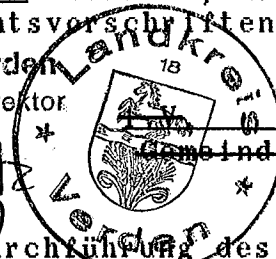
Der Landkreis hat am 27.04.1994 erklärt, daß in der Abrundungssatzung "Grenzweg" Rechtsvorschriften nicht verletzt werden.

~~Verden~~
~~Oyten~~ den 27.04.94 Der Oberkreisdirektor

Landkreis Verden

Im Auftrage

[Signature]
(privat)



Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschuß und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 34 (5) BauGB in Verb. mit § 11 (3) und 12 BauGB am 06.05.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht worden.

Die Abrundungssatzung "Grenzweg" ist damit rechtskräftig geworden.

Oyten, den 11.05.1994



L.V. [Signature]
Gemeindedirektor